

NETZANSCHLUSS UND ZÄHLERSETZUNG: WENN DER NEUE ZÄHLER AUF SICH WARTEN LÄSST

Der Netzanschluss von Solaranlagen ist jüngst in den Fokus der Politik und des Gesetzgebers gerückt. Denn die bisherige Praxis des Netzanschlusses wird allgemein als zu langsam und uneinheitlich bewertet. Die ambitionierten Ausbauziele und die beschleunigte Installation von vielen Millionen Solaranlagen in den nächsten Jahren wäre in der heutigen Form nicht zu schaffen. Daher hat der Gesetzgeber mit den Änderungen zum EEG 2023 die Weichen gestellt für eine massentaugliche Ausgestaltung der Netzanschlussprozedur.

Übliche Verfahren zum Netzanschluss

In Deutschland gibt es rund 900 Verteilnetzbetreiber, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, neue Solaranlagen unverzüglich an ihr Netz anschließen zu lassen. Da das Verfahren gesetzlich nur punktuell geregelt ist, gibt es bislang keine einheitliche Prozedur für den Netzanschluss. Entscheidend ist vielmehr, welches Verfahren der jeweilige Netzbetreiber vorsieht. Informationen zum anzuwendenden Verfahren finden sich häufig (aber nicht immer) auf der Internetseite des betreffenden Netzbetreibers.

Wenngleich also das Verfahren zum Netzanschluss von Netzgebiet zu Netzgebiet verschieden sein kann, so lassen sich doch generell die folgenden Schritte identifizieren, die überall durchlaufen werden:

- Netzanschlussbegehren
- Netzverträglichkeitsprüfung
- Einspeisezusage
- Installation der Solaranlage
- EEG-Inbetriebnahme
- Inbetriebsetzungsauftrag
- Montageauftrag für den Zähler
- Netztechnische Inbetriebsetzung

Anforderungen

Auch kleinere Solaranlagen dürfen grundsätzlich nicht „einfach so“ selbst angeschlossen werden. Zwar gibt es mittlerweile Erleichterungen für die sogenannten „Balkon-Solaranlagen“ mit einer maximalen Wirkleistung von 600 Watt. Für alle anderen Solaranlagen gilt jedoch weiterhin, dass der Anschlussnehmer den geplanten Netzanschluss beim Netzbetreiber beantragen muss. Dies geschieht mit dem sogenannten Netzanschlussbegehren.

Für die Form und für die Art der Übermittlung des Netzanschlussbegehrens enthält das Gesetz keine Vorgaben. Die einschlägigen technischen Normen halten hierfür zwar besondere Formulare vor. Netzbetreiber sind jedoch nicht verpflichtet, diese Formulare zu verwenden; sie können hiervon also auch abweichen. Zum Teil stellen Netzbetreiber für das Netzanschlussbegehren auch heute schon ein spezielles Webportal bereit.

Nach Eingang des Netzanschlussbegehrens prüft der Netzbetreiber, ob die Solaranlage ohne Weiteres an das Netz angeschlossen werden kann oder ob netztechnische Gründe dagegensprechen. Ist das Netz nicht in der Lage, die Solaranlage aufzunehmen, so muss der Netzbetreiber mitteilen, an welchem Verknüpfungspunkt ein Anschluss möglich wäre und inwieweit hierfür ein Netzausbau erforderlich wird.

Spricht aus netztechnischer Sicht nichts dagegen, erteilt der Netzbetreiber seine Einspeisezusage. Darin finden sich in aller Regel auch Informationen zum weiteren Verfahren und zu den konkreten Anforderungen.

Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, nach Erhalt eines Netzanschlussbegehrens „unverzüglich“ einen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. Darin sind auch die Informationen zu nennen, die für die Netzverträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls für die Ermittlung des wirtschaftlichen Netzverknüpfungspunktes benötigt werden. Für die anschließende Einspeisezusage sieht das EEG eine Frist von acht Wochen vor. Diese Frist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn der Netzbetreiber alle geforderten Informationen tatsächlich erhalten hat.

Errichtung und Inbetriebnahme

Ist die Solaranlage erst einmal installiert, ist zwischen der Inbetriebnahme im Sinne des EEG und der netztechnischen Inbetriebsetzung zu unterscheiden. Für die Höhe und für die Dauer der gesetzlichen Förderung nach dem EEG kommt es allein auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Sinne des EEG an. Die EEG-Inbetriebnahme kann erfolgen, sobald die Solarmodule und der Wechselrichter am bestimmungsgemäßen Ort fest installiert und miteinander verbunden sind – also regelmäßig nach Abschluss der DC-Arbeiten.

Die EEG-Inbetriebnahme setzt im Wesentlichen nur voraus, dass der DC-Teil

der Solaranlage fertiggestellt ist und dass der Anlagenbetreiber den entsprechenden Willen ausübt, seine Anlage offiziell in Betrieben zu nehmen. Die Verbindung des Wechselrichters mit dem Zählerkasten, der Netzanschluss selbst oder ein Mitwirken des Netzbetreibers ist für die EEG-Inbetriebnahme hingegen nicht erforderlich. Der Anlagenbetreiber entscheidet also selbst, wann er seine Solaranlage im Sinne des EEG in Betrieb nehmen will.

Zählersetzung und Inbetriebsetzung

Sobald die Solaranlage tatsächlich betriebsbereit fertiggestellt ist, kann die Anlage zum Netzanschluss angemeldet werden. Das hat meist mit Hilfe des Formulars E.8 aus der VDE-AR-N 4105 zu erfolgen. Doch auch dieses Formular müssen die Netzbetreiber bislang nicht zwingend verwenden. Manche Netzbetreiber verlangen daher zum Teil auch weitergehende Angaben oder die Vorlage weiterer Unterlagen, was in der Praxis zu ärgerlichen Verzögerungen führen kann.

Mit der netztechnischen Inbetriebsetzung erteilt der Netzbetreiber die Freigabe, dass die Solaranlage Strom ins Netz einspeisen darf. Der Netzanschluss setzt regelmäßig voraus, dass der Anlagenbetreiber einen neuen Zweirichtungszähler erhält. Die Zählersetzung muss in einigen Netzgebieten zusätzlich beim Netzbetreiber beauftragt werden. In anderen Netzgebieten ist es der Elektriker, der den AC-Teil der Solaranlage verantwortet, der den neuen Zähler setzt.

Erfolgt der Zählertausch durch den Netzbetreiber, dann wird meist im selben Zuge auch die netztechnische Inbetriebnahme vorgenommen. Erfolgt die Zählersetzung hingegen durch den Anlagenerichter, so kann für die Inbetriebsetzung möglicherweise ein gesonderter Termin erforderlich werden, was zu weiteren Verzögerungen führen kann.

Privilegierung

Für kleinere Solaranlagen sieht das EEG gewisse Vereinfachungen vor. Die Vereinfachungen betreffen sowohl die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes als auch die erforderliche Mitwirkung des Netzbetreibers beim Netzanschluss.

Netzverknüpfungspunkt

Bereits das EEG 2021 enthält die gesetzliche Vermutung, dass Anlagen mit weniger als 30 kWp über einen bestehenden Hausanschluss angeschlossen

werden können. Das betrifft also insbesondere die typischen Solaranlagen auf Dächern von Wohn- oder Geschäftshäusern. Die Grenze von 30 kWp gilt bei mehreren Solaranlagen auf einem Grundstück allerdings insgesamt. Maßgeblich ist zudem die installierte Leistung der Module, also die Nennleistung und nicht die Wirkleistung der Solaranlage (was in netztechnischer Hinsicht naheliegender wäre).

Netzanschluss ohne explizite Freigabe

Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10,8 kWp dürfen auch ohne eine explizite Freigabe durch den Netzbetreiber angeschlossen werden, wenn der Netzbetreiber nicht spätestens einen Monat nach Erhalt des Netzanschlussbegehrens den Zeitplan für den Netzanschluss mitgeteilt hat. Auch diese Regelung wurde bereits mit dem EEG 2021 eingeführt. Das EEG 2023 enthält insoweit lediglich die Klarstellung, dass auch in diesem Fall die technischen Anforderungen an die Anlage eingehalten werden muss.

Anwesenheit des Netzbetreibers

Neu ist hingegen, dass der Netzanschluss von Solaranlagen unter 30 kWp im Regelfall auch ohne Anwesenheit des Netzbetreibers gehen soll. Das EEG 2023 verlangt zunächst, dass der Netzbetreiber mit der Einspeisezusage mitzuteilen hat, ob die Anwesenheit des Netzbetreibers bei der Herstellung des Netzanschlusses erforderlich ist. Dabei enthält das Gesetz die widerlegbare Vermutung, dass im Regelfall keine Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist. Verlangt der Netzbetreiber im Einzelfall gleichwohl, dass der Netzanschluss in seiner Anwesenheit hergestellt wird, so hat er dies „einfach und verständlich“ zu begründen. Die Begründung muss sich auf den konkreten Einzelfall beziehen; Standard-Textblöcke reichen nicht aus.

Teilt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber nicht fristgemäß mit, ob und wenn ja warum seine Anwesenheit ausnahmsweise erforderlich ist, so erlaubt es das EEG 2023, den Netzanschluss auch ohne Anwesenheit des Netzbetreibers herzustellen. Wie es sich in diesem Fall mit dem möglicherweise erforderlichen Zählerwechsel verhält, sagt das Gesetz indes nicht – jedenfalls nicht explizit. Es verweist vielmehr lediglich auf die „für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“.

Neue Zähler

Aus dem Verweis auf die „maßgeblichen Regelungen“ folgt allerdings, dass auch die messtechnischen Anforderungen an etwaige Stromeinspeisungen erfüllt sein

müssen. Sprich: Eine Einschaltung der neuen Solaranlage ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der erforderliche Zweirichtungszähler bereits installiert ist.

Zuständigkeit und Pflichten

Ist dies nicht der Fall, muss der Anlagenbetreiber abwarten, bis der neue Zähler gesetzt wurde. Für den Einbau des neuen Zählers ist in der Regel der Netzbetreiber als sogenannter grundy-zuständiger Messstellenbetreiber verantwortlich. In jüngster Zeit mehren sich die Beschwerden, dass der Einbau des neuen Zählers mancherorts Monate dauerte – und dass nur deshalb die neuen, eigentlich betriebsbereiten Anlagen noch nicht genutzt werden können.

Die Bundesnetzagentur hat daher in einem eigens hierzu veröffentlichten Positionspapier unmissverständlich darauf hingewiesen, dass Anlagenbetreiber einen Anspruch auf einen vorrangigen und unverzüglichen Anschluss ihrer Solaranlage haben: „*Messstellenbetreiber haben vor diesem Hintergrund [...] alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine Inbetriebnahme errichteter Erzeugungsanlagen erforderliche Messtechnik kurzfristig bereitzustellen und in Betrieb zu nehmen.*“

Konkret leitet die Bundesnetzagentur hieraus folgendes ab:

- Hat der Netzbetreiber den erforderlichen Zähler auf Lager, aber kein eigenes Personal zum Einbau des Zählers, so kann der Anlagenbetreiber verlangen, dass der Netzbetreiber den Zähler einer anderen fachkundigen Person (insbesondere einer in einem Installateurverzeichnis gelisteten Fachkraft) überlässt, sodass diese fachkundige Person den Zählereinbau vornehmen kann.
- Sind die Zähler, die der Netzbetreiber üblicherweise verwendet, zurzeit nicht verfügbar, so muss der Netzbetreiber übergangsweise andere Zählertypen verwenden bzw. zulassen.
- Sorgt der Netzbetreiber nicht innerhalb eines Monats für den neuen Zähler, steht dem Anlagenbetreiber die Ersatzvornahme offen: Der Anlagenbetreiber kann übergangsweise seinen Elektriker mit der Setzung eines geeichten Zählers beauftragen. Die Zuständigkeit des Netzbetreibers für die Zählerersetzung und Messstelle bleibt hiervon unberührt. Der Netzbetreiber darf den im Wege der Ersatzvornahme eingebauten Zähler gegen einen eigenen Zähler austauschen, sobald er hierzu wieder in der Lage ist.

Beginn der Stromerzeugung

Die Bundesnetzagentur verhält sich in ihrem Positionspapier allerdings mit keiner Silbe zu der Frage, ob die Anlagenbetreiber ihre Solaranlage möglicherweise schon ohne einen neuen Zähler nutzen dürfen. Diese Frage stellt sich aber, denn auch den Anlagenbetreiber dürfte es zurzeit nicht leichtfallen, einen Elektriker für die Zählerersetzung im Wege der Ersatzvornahme zu finden.

Rechtlich lässt sich dies nicht so einfach beantworten: Fest steht jedenfalls, dass die neue Solaranlage jedenfalls dann nicht vor dem Zählerwechsel eingeschaltet werden darf, wenn der vorhandene Zähler des Netzbetreibers durch die Stromeinspeisungen aus der Solaranlage rückwärtslaufen würde. Denn dann weiß beispielsweise der Stromlieferant nicht mehr, wie viel Strom er geliefert hat und abrechnen darf. Auch die Stromsteuer und zum Beispiel die Netzentgelte hängen von der gelieferten Strommenge ab, sodass auch diese Kostenbestandteile durch einen rückwärtslaufenden Zähler „verkürzt“ werden. Es soll Netzbetreiber geben, die jeden Fall zur Anzeige bringen, weil dies leicht den Straftatbestand eines Betrugs verwirklichen kann.

Denkbar ist aber, dass der Anlagenbetreiber durch entsprechende Einstellungen am Wechselrichter oder am Energiemanagementsystem sicherstellen kann, dass gar kein Strom ins Netz eingespeist wird. Bei einer solchen „Nulleinspeisung“ spricht in rechtlicher Hinsicht eigentlich nichts dagegen, die Solaranlage zur Eigenstromversorgung laufen zu lassen.

Der Netzbetreiber könnte allenfalls einwenden, dass die einschlägigen technischen Bestimmungen (VDE-Normen) dies nicht vorsehen. Setzt der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber jedoch darüber in Kenntnis, dass er seine Anlage wegen des fehlenden Zählers nunmehr mit Nulleinspeisung zur Eigenstromversorgung betreiben wird, hat der Netzbetreiber seinerseits kaum Sanktionsmöglichkeiten zur Hand.

ZUM AUTOR:

► Sebastian Lange

Rechtsanwalt Sebastian Lange berät bundesweit Solaranlagenbetreiber bei der Realisierung von PV-Projekten und bei Rechtstreitigkeiten rund um ihre Solaranlage. Er ist zudem Vorsitzender der Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik e.V.